

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

- 1.0 Geltung, Vertragsabschluss
- 1.1 Die Standbetreiberin/der Standbetreiber (im Folgenden „Mieter“ genannt) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und dem Marktbetreiber. Marktbetreiber ist die Frontline Event GmbH, Dorfstraße 5, 8700 Leoben.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Frontline Event GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vorab anders vereinbart. Es bedarf keines weiteren Widerspruchs gegen Geschäftsbedingungen des Mieters durch die Frontline Event GmbH.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Mieter bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Mieter den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Mieter in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 2.0 Gebühren
- 2.1 Der Mieter hat eine laut seiner Angaben definierte Standmiete an die Frontline Event GmbH zu entrichten. Je nach Bedarf muss ebenfalls für Stromversorgung, Kühlwagen, ausgeliehene Gegenstände bezahlt werden. Diese und sämtliche Kosten ergeben sich aus dem ausgefüllten Anmeldeformular.
- 2.2 Sämtliche Kosten werden in Netto ausgewiesen und sind somit noch mit 20% Mehrwertsteuer zu versehen.
- 3.0 Allgemeine Marktbestimmungen
- 3.1 Für die Stromversorgung trägt der Marktbetreiber Sorge, vorausgesetzt der Mieter gibt im Vorfeld die korrekte Stromanforderung an.
- 3.2 Die Anschlüsse sowie der genaue Stromverbrauch unserer einzelnen Mieter müssen im Anmeldeverfahren mitgeteilt werden. Die Angaben dürfen nicht abweichen, etwaige Schäden durch Falschangaben sind vom Mieter zu tragen.
- 3.3 Jeder Mieter hat Rechnung zu tragen, dass er mit mind. 20 Laufmeter Starkstromkabel sowie dem jeweils benötigten Verteiler ausgestattet bei dem Event erscheint. Fehlendes Equipment kann auf Eigenkosten besorgt oder direkt beim Marktbetreiber gegen vorgegebene Mietgebühr angemietet werden.
- 3.4 Der Mieter ist für die Betriebssicherheit der verwendeten Geräte verantwortlich. Sollten defekte Geräte an einem Stand angeschlossen werden und dies zu Schäden wie beispielsweise einem Stromausfall führen, ist eine Vertragsstrafe von 500 Euro netto zu entrichten sowie sämtliche Folgekosten zu tragen.
- 3.5 Der Mieter trägt für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes selbst die Verantwortung.
- 3.6 Weitere Gegenstände, die der Mieter zur Gestaltung seines Standes mitbringt (Sitzgelegenheiten, Stehtische, etc.), müssen mit dem Marktbetreiber im Vorfeld abgestimmt werden und im Bewerbungsformular benannt bzw. in die angegebene Quadratmeter-Angabe im Anmeldeformular miteinberechnet werden.
- 3.7 Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Eis ist gestattet. Das Produktsortiment muss aber auf die Sponsoren des Events abgestimmt werden. Die Getränkekarte von der Frontline Event GmbH zeitgerecht geschickt. Preise und Produkte sind zu übernehmen.
- 3.8 Erweiterungen zu dieser Getränkekarte sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Frontline Event GmbH zulässig.
- 3.9 Es ist strengstens untersagt, verbotene Gegenstände/Produkte oder Waffen zu verkaufen.

Das Spielen von Musik ist verboten. Die Beschallung des Marktareales unterliegt dem Marktbetreiber und richtet sich nach den örtlichen Gepflogenheiten und der gesetzlichen Lage. Individuelle Beschallung des Standes ist nicht erlaubt.

- 3.10 Der Mieter hat folgende Gegenstände, insofern er sie benötigt, selbst mitzubringen: sämtliche für den Verkauf notwendige Ausstattung, Sonnen- bzw. Regenschutz (Pavillon), lokale Müllentsorgung am Stand, sämtliches Werkzeug, Standdekoration sowie Standbeleuchtung, Preisgestaltung, Gummimatten und Teppiche, damit niemand über die Kabel o.ä. stolpert.
- 3.12 Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinem Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Handels mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten.
- 3.13 Infos Registrierkasse: Seit 2016 gilt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Bareinnahmen. Betriebe sind zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet, wenn ihre Jahresumsätze 15.000 € **und** ihre Barumsätze 7.500 € überschreiten. Ausnahmen sind für bestimmte Unternehmensarten und Umsätze möglich. Weitere Infos unter: <https://www.wko.at>
- 4.0 Buchung
- 4.1 Der Marktbetreiber wählt die teilnehmenden Standbetreiber (Aussteller bzw. Foodtrucks) aufgrund der Bewerbungen aus und verschickt entsprechend eine Zu- oder Absage.
- 4.2 Über eine Zulassung entscheidet der Marktbetreiber und behält sich vor, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.
- 4.3 Mit der Zusage teilt der Marktbetreiber dem Mieter einen Platz zu. Die entsprechende Rechnungslegung über die Entrichtung der vorgeschriebenen Standmiete, der benötigten Stromkosten und sämtliche Zusatzkosten erfolgt per Email an den Standbetreiber.
- 4.4 Die Anmeldung ist erst mit der Einzahlung der Kosten und Rücksendung des unterschriebenen Vertrags, Infoblatts und Zusage für den Marktbetreiber verbindlich. Indem der Mieter die Rechnung begleicht und die Dokumente (Zusage, Infoblatt, Vertrag) unterschreibt, erklärt er sich mit allen in den AGB aufgeführten Teilnahmebedingungen ausdrücklich einverstanden.
- 4.5 Eine einbezahlte Standgebühr ohne vorheriger Zusage des Marktbetreibers führt zu keiner Standberechtigung und ist für den Marktbetreiber nicht bindend. Die Zahlung wird entweder ohne Aufforderung vom Marktbetreiber, andernfalls nach Aufforderung vom Mieter zurücküberwiesen. Ein wirksamer Vertrag kommt ausschließlich durch die Zusage des Marktbetreibers zustande.
- 5.0 Zahlungs- und Stornobedingungen
- 5.1 Die Standgebühr ist bis spätestens 30 Tage vor dem Event zu bezahlen. Berücksichtigt wird nur das Datum des Zahlungseinganges. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt einer Rechnung.
- 5.2 Bei Nichtzahlung bis zu dem angegebenen Zeitpunkt behält sich der Marktbetreiber vor, den Stand anderweitig zu vergeben.
- 5.3 Bei einer Stornierung seitens des Mieters gibt es ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keinen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt eine ausdrückliche, schriftliche Absage bis 60 Tage vor dem Event, so wird die halbe Standgebühr (50 %) verrechnet! Erfolgt eine ausdrückliche, schriftliche Absage bis 30 Tage vor dem Event, so wird die dreiviertel Standgebühr (75 %) verrechnet. Alle Absagen, die später getätigt werden, müssen die volle Standgebühr (100 %) bezahlen! Mit Standgebühr ist hier die reine Gebühr für den Standplatz gemeint, exkl. Zusatzkosten wie z. B. Strom.
- 5.4 Sollte eine Absage während des laufenden Betriebes erwogen werden, so kann dieser Abbruch nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Marktbetreibers erfolgen. Ausgenommen sind Umstände aufgrund höherer Gewalt. In jedem Fall kommt es zu keiner Rückerstattung der Kosten des Mieters.
- 5.5 Mit dem Abschluss der Mietvereinbarung erklärt sich der Mieter bereit, seine dreitägige Standpflicht bis auf Widerruf zu erfüllen. Von seiner Standpflicht entbunden werden kann er nur durch Absage des laufenden Marktes durch den Veranstalter oder durch die in Punkt 5.4 erläuterte Vorgehensweise. Bei widerrechtlicher, eigenmächtiger Unterbrechung der vorgegebenen Standpflicht ist es dem Marktbetreiber vorbehalten, eine Pönalstrafe in Höhe der doppelten Standmiete über den Aussteller zu verhängen. Sämtliche durch den vorzeitigen Abbruch entstandene Schäden und Mehraufwände hat der Mieter zu tragen.

- 5.6 Der Mieter hat das freie Recht, bei Mitanbietern auf Grund des freien Marktrechtes auszustellen. Der Marktanbieter behält sich jedoch vor, ein standortbezogenes Marktrecht zu etablieren. Der Mieter darf jedoch nicht zeitgleich bei einem Mitanbieter in derselben Stadt oder Gemeinde ausstellen oder verkaufen, außer der Marktanbieter wird mindestens 1 Monat vorab darüber schriftlich ausdrücklich informiert und stimmt zu. Sollte der Mieter ohne Zustimmung dennoch bei einem Mitanbieter in derselben Stadt oder Gemeinde ausstellen oder verkaufen, behält sich der Marktanbieter das Recht vor, den Mieter von der IRFC und ggf. auch von den eigenen Folgemärkten, ohne schriftliche oder mündliche Verwarnung auszuschließen, auch wenn für diese bereits Vereinbarungen zwischen Marktanbieter und Mieter bestehen. Die Auflösung erfolgt ohne Kosten und bei voller Rückerstattung der Miete.
- 6.0 Auf- und Abbaurichtlinien
- 6.1 Bei den Events gibt es fixe Auf- und Abbauezeiten sowie fixe Betriebszeiten, an denen jeder Mieter betriebs- bzw. verkaufsbereit auf der zugewiesenen Fläche stehen muss. Sowohl die Auf- und Abbauezeiten als auch die Betriebszeiten müssen ausnahmslos eingehalten werden und sind dem Infoblatt zu entnehmen.
- 6.2 Sämtliche Fahrzeuge, die nicht als Stand angemeldet wurden, müssen das Eventgelände ausnahmslos 15 Minuten vor Beginn der Event-Betriebszeiten verlassen haben! Es werden keine extra Parkplätze zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Die Stände müssen bis 2 Stunden vor Marktbeginn betriebsbereit sein, damit sie behördlich abgenommen werden können. Sollte der Mieter nicht bis 2 Stunden vor Marktbeginn betriebsbereit an seinem zugewiesenen Platz stehen, ist der Marktbetreiber berechtigt, die Standplatzierung aufzuheben und neu zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten nicht rückerstattet. Bei Nichteinhaltung behält sich der Marktbetreiber vor, für zusätzliche Aufwendungen 100 Euro als Entschädigung vom Mieter einzuheben. Der Marktbetreiber hält sich zudem das Recht vor, den Mieter von allen seinen weiteren Märkten auszuschließen.
- 6.4 Die zugewiesenen Standflächen müssen beim Aufbau ausnahmslos eingehalten werden.
- 6.5 Der Abbau beginnt direkt nach Ende des letzten Veranstaltungstages, keinesfalls darf der Mieter bei noch laufendem Betrieb den Abbau beginnen.
- 6.6 Es dürfen keine Möbel, Müll, Waren oder Gegenstände auf dem Areal verbleiben. Sämtliche zurückgebliebenen Gegenstände werden kostenpflichtig entsorgt. Der Standplatz muss sauber verlassen werden, etwaige Reinigungskosten werden ansonsten direkt dem Aussteller verrechnet! Auf dem Ausstellungsgelände ist eine Müllinsel vorhanden!
- 6.7 Für Produktwerbung sind ausschließlich einfache (handgeschriebene) Produkttafeln erlaubt. Zusätzliche Beachflags, Roll-Ups, Werbetafeln, Logos oder Werbemittel sind nicht erwünscht und müssen vorab vom Marktbetreiber ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Andernfalls werden sie auf Wunsch des Marktbetreibers entfernt; die etwaigen Kosten dafür trägt der Mieter. Sonderwerbeformen haben mit dem Marktbetreiber im Vorfeld des Marktes in schriftlicher Form vereinbart und ausdrücklich genehmigt zu werden.
- 7.0 Sonstige Auflagen und Bestimmungen
- 7.1 Der Marktbetreiber unterstützt seine Mieter mit einem ausgearbeiteten Infoblatt. Bei sämtlichen Fragen kann sich der Mieter an den Marktbetreiber wenden, damit es zu keinen Unklarheiten kommt. Die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen obliegt jedoch ausschließlich der Verantwortung des jeweiligen Mieters.
- 7.2 Erfüllt ein Mieter die gesetzlichen Auflagen nicht, so muss der Stand unverzüglich abgebaut werden. Die bereits erbrachten Kosten werden in diesem Fall nicht rückerstattet.
- 7.3 Der Mieter verpflichtet sich, seinen Stand nur mit den angemeldeten Produkten, welche im Anmeldeformular bekanntgegeben wurden, zu bestücken und diesen während der Betriebszeiten (siehe „Infoblatt“), je nach Bedarf ggf. mit Personal, besetzt zu halten.
- 7.4 Eine Mitnutzung der angemieteten Standfläche durch Dritte ist nur nach Absprache mit dem Marktbetreiber erlaubt. Eine Untervermietung der zugewiesenen Fläche ist nicht gestattet.
- 7.5 Alle verwendeten Materialien müssen nach B1Q1 schwer entflammbar (Brandschutzklasse 1) sein. Dies muss durch Zertifikate belegbar sein. Die Verwendung von leicht entflammbaren Materialien wie Stroh, Tannenzweigen oder ähnlichem ist unzulässig. Die Verwendung von brennenden Kerzen, das Flambieren und jegliche Art von offenem Feuer ist unzulässig und bedarf einer gesonderten Genehmigung seitens der Feuerpolizei.

- 7.6 Der Betrieb von elektronischen Geräten (Laptop, PC usw.) im vom Marktbetreiber zur Verfügung gestellten Stromnetz erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.7 Das Betreiben von sämtlichen Notstromgeräten ist strengstens untersagt.
- 8.0 Haftung Standplatz
- 8.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Standfläche einwandfrei zu verlassen, andernfalls werden die entstehenden Kosten für etwaige Reinigung oder Wiederinstandsetzung an ihn weiterverrechnet.
- 8.1.2 Dies gilt insbesondere für Beschädigung des Mietobjektes, sowie für eine über dem Durchschnitt liegende Müllentsorgung.
- 8.2 Der Mieter haftet zu jeder Zeit für seine Waren und Handlungen selbst, auch für die Handlungen seiner Mitarbeiter.
- 8.3 Jeder Mieter muss eine Haftpflichtversicherung für den eigenen Stand haben, die zumindest Sach- als auch Personenschäden durch seine Infrastruktur und sein Personal deckt! Die Polizzennummer ist auf Wunsch des Marktbetreibers vorzuweisen.
- 8.4 Der Marktbetreiber übernimmt die allgemeine Bewachung der Marktpläche. Abgesehen von Personenschäden haftet er nur, wenn ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. (ACHTUNG: nur vom 1.Aufbautag bis zum Marktende).
- 8.4.1 Sollte das Event mehrere Tage andauern, erfolgt außerhalb der Öffnungszeiten eine Nachtsicherung durch einen zertifizierten Betrieb zulasten des Veranstalters. Die Nachtsicherung bzw. der Marktbetreiber übernimmt jedoch keine Haftung bei Diebstahl und Sachbeschädigung.
- 8.4 Der Marktbetreiber übernimmt keine Haftung für sämtliche Auflagen, die den Mieter oder den Verkauf seiner Waren betreffen wie z.B. die Voraussetzungen für die Gewerbeberechtigung, die Gewerbeordnung, ASVG etc.
- 9.0 Ausfall der Veranstaltung
- 9.1 Sollte der Markt aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden können, werden die Standgebühren zurückerstattet. Sämtliche, bis zum Zeitpunkt der Absage getätigte Kosten (z.B. Reisekosten, Produktionskosten etc.) werden vom Marktbetreiber nicht übernommen. Der Mieter hat diese in jedem Falle selbst zu tragen und hat keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Marktbetreiber.
- 9.2 Die Veranstaltung findet im öffentlichen Raum bzw. auf als Veranstaltungsfläche gewidmeten Bereichen statt. Daher hat die jeweilige Gemeinde/Stadt, in welcher die Veranstaltung stattfindet, das Einspruchsrecht aufgrund von höherer Gewalt, verkehrstechnischen Maßnahmen oder unvorhergesehenen Ereignissen, eine Absage der Veranstaltung zu erwirken. Dies ist zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung möglich und führt zu sofortiger Auflösung der Vereinbarung zwischen Mieter und Marktbetreiber ohne jegliche Forderungsmöglichkeiten.
- 10.0 Fotografien und Filmproduktionen
- 10.1 Der Marktbetreiber ist berechtigt, auf dem Markt zu fotografieren und zu filmen.
- 10.2 Zugesandtes Film- und Fotomaterial vom Mieter kann vom Marktbetreiber und von der vom Marktbetreiber zugelassenen Presse für jegliche Werbezwecke (z. B. Presse, Promotion etc.) verwendet werden.
- 10.3 Auch für auf der Homepage hochgeladene Bilddateien und/oder per E-Mail/Download bereitgestelltes Bildmaterial gelten die Bestimmungen von Punkt 10.2
- 11.0 Akzeptieren der Teilnahmebedingungen
- 11.1 Durch Rücksendung des unterzeichneten Vertrages sowie der Überweisung der Standmiete akzeptiert der Mieter die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Teilnahmebedingungen und sämtliche sonstige Auflagen des Marktbetreibers.

- 11.2 Durch die Unterschrift des Vertrages bestätigt der Mieter, auch sämtliche Informationen, welche sich auf dem Vertrag, dem Infoblatt, der Zusage und im Anmeldeformular befinden, zur Kenntnis zu nehmen.
- 12.0 **Datenschutz**
- 12.1 Alle Informationen des Marktbetreibers an den Mieter, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum des Marktbetreibers und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, kopiert oder verwendet werden.
- 12.2 Beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Mieters und des Rechnungsempfängers werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist das Datenschutzgesetz (DSGVO). Die Iron Road Events GmbH weist darauf hin, dass die Nutzerdaten der Mieter in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen interner Abrechnungs- und Auswertungsverfahren verarbeitet werden. Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden strengstens eingehalten. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 13.0 **Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Es wird ausschließlich die Geltung des österreichischen Rechts vereinbart.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landesgerichts Leoben vereinbart.
- 13.2 Die allgemeine Vertragssprache ist Deutsch.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam/undurchführbar sein oder unwirksam/undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung wird eine solche treten, welche dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt und noch als gesetzlich zulässig zu qualifizieren ist. Insoweit sollen die Grundsätze der geltungserhaltenden Reduktion zur Anwendung kommen.
- 13.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.5 In dem abgeschlossenen Vertrag, wie auch der dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.
- 14.0 **Hygienemaßnahmen**
- 14.1 Die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen liegt in der Verantwortung des Mieters.
- 14.2 Alle am Ausstellungsstand beteiligten Personen (z.B. Standpersonal, Standbauer etc.) sind bezüglich der Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygieneregeln zu unterweisen.
- 14.3 Der Marktbetreiber behält sich vor, in Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben weitergehende Anordnungen zu treffen oder bereits getroffene Anordnungen einzuschränken oder aufzuheben.